

S A T Z U N G

Förderkreis Evangelischer Kindergarten Gefrees

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „**Förderkreis Evangelischer Kindergarten Gefrees**“. Er soll in das Vereinsregister aufgenommen werden.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Gefrees.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kindergartenjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff Abgabenordnung -AO- und § 1 Körperschaftssteuergesetz -KStG-).
 - a) Beschaffung von Lern- und Spielmitteln, Ausstattungsgegenständen und anderen Kindergartenbedarfsgegenständen, die aus regulären Etatmitteln nicht finanziert werden können.
 - b) Bereitstellung von Beihilfen für bedürftige Kinder und für pädagogisch zu fördernde Vorhaben von Kindergruppen, die aus regulären Etatmitteln nicht finanziert werden können.
 - c) Darüber hinaus hat der Verein den Zweck, die Eltern oder Erziehungsberechtigte, Elternvertreter, Freunde und Förderer sowie die Leitung und den Träger des Evangelischen Kindergartens Gefrees zu einer engen und dauerhaften Interessen- und Arbeitsgemeinschaft zusammenzuschließen und sie in ihrer Mitverantwortung bei der vorschulischen, sittlichen und religiösen Erziehung ihrer Kinder zu bestärken und zu unterstützen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mittel des Vereins (Einnahmen und Ausgaben)

1. Die Mittel des Vereins resultieren aus
 - a) Mitgliedsbeiträgen
 - b) Geld- und Sachspenden
 - c) sonstige Zuwendungen von dritter Seite.

2. Die Mitgliedsbeiträge für die Mitglieder sind in § 6 mit „Mitgliedschaft“ festgelegt.
Geld- und Sachspenden sind freiwillig.

Sobald vom zuständigen Finanzamt die Anerkennung als gemeinnütziger Verein vorliegt, werden auf Antrag hierüber Spendenbescheinigungen ausgestellt.

3. Die Ausgaben des Vereins sind entweder direkt durch seinen Zweck oder durch notwendige erforderliche Ausgaben, die der Aufrechterhaltung des Vereins dienen, veranlaßt.

Die Ausgaben des Vereins bestehen aus

- a) Verwaltungsausgaben und
- b) Ausgaben nach § 2 dieser Satzung.

Die Verwaltungsausgaben bestehen aus den anfallenden Post- und Bankgebühren, dem verbrauchten Büromaterial sowie aus den erforderlichen Ausgaben im Zusammenhang mit Veranstaltungen und Tätigkeiten, die dem Vereinszweck dienen. Verwaltungsausgaben müssen im allgemeinen durch den 1. Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter und dem Schatzmeister genehmigt sein.

Des Weiteren zählen zu den Ausgaben des Vereins die Kosten für die notarielle Beurkundung des Vereins sowie die Aufwendungen für Eintragung im Vereinsregister.

Pro Quartal stehen ohne besondere Bewilligung dem Vorstand 100 EUR für Zwecke zur Verfügung, die den Kindern oder dem Kindergarten dienen oder durch die Anschaffung von Spiel- und Lernmittel entstehen.

Darüber hinaus oder bei größeren Beträgen ist die Zustimmung der relativen Mehrheit der erweiterten Vorstandschaft notwendig.

Über die Zustimmungsbeschlüsse ist jeweils eine Niederschrift anzufertigen und von den Mitwirkenden zu unterzeichnen. Diese ist unverzüglich dem Schatzmeister zuzuleiten.

Bankvollmacht haben jeweils der Schatzmeister sowie der 1. und 2. Vorsitzende.

§ 5 Kassenwesen, Kassenprüfung

1. Über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins sind unter Beachtung der §§ 140ff AO lückenlose ordnungsgemäße Aufzeichnungen zu führen. Die Buchführung ist monatlich auf dem neuesten Stand zu halten. Die Buchführung obliegt dem Schatzmeister. Der Schatzmeister hat der Mitgliederversammlung einmal jährlich einen Kassenbericht zu geben.

2. Die Mitgliederversammlung bestimmt zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglieder der erweiterten Vorstandschaft sein dürfen. Die Kassenprüfung findet mindestens einmal jährlich statt. Über das Ergebnis der Kassenprüfung ist der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
3. Bestellungen für beschlossene Anschaffungen können vom Schatzmeister vorgenommen werden. Der Eingang der bestellten Ware und Sachspenden aus Vereinsmitteln sind von der Kindergartenleitung zu bestätigen.

§ 6 **Mitgliedschaft (Erwerb und Beendigung)**

1. Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen, sowie Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Rechts werden. Ihre Aufnahme erfolgt durch einfache schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt voraus, jährlich mindestens einen Beitrag in Höhe von EUR 12,-- dem Verein zur Verfügung zu stellen.
2. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Gegen die Ablehnung der Mitgliedschaft durch den Vorstand ist Berufung zur Mitgliederversammlung möglich, die endgültig entscheidet.
3. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Tod des Mitglieds
 - b) Austrittserklärung des Mitglieds
 - c) Ausschluß des Mitglieds durch Vorstandsbeschluß oder durch die Mitgliederversammlung
 - d) Nichtentrichtung von Beiträgen trotz Aufforderung und Fristsetzung.
4. Ein Austritt des Mitglieds ist schriftlich zu erklären und jederzeit zum Monatsende möglich. Bereits über das Ende der Mitgliedschaft hinaus entrichtete Mitgliedsbeiträge können auf Antrag zurückgestattet werden. Die Mitgliederversammlung kann die Streichung eines Vereinsmitglieds aus der Mitgliederliste beschließen, wenn das Vereinsmitglied ein Jahr lang mit seinen Beitragszahlungen im Rückstand ist. Der Auszuschließende ist von dem Beschluß zu verständigen. Der Beschluß wird hinfällig, falls der Auszuschließende innerhalb von einem Monat nach Absendung der Mitteilung die rückständigen Beiträge nachzahlt.
5. Ein Ausschluß eines Mitglieds erfolgt durch Vorstandsbeschluß, wenn das Mitglied den Interessen oder dem Ansehen des Vereins geschadet hat oder bei grobem Verstoß gegen die Satzungen oder Beschlüsse der Organe des Vereins. Gegen den Ausschluß ist innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung Berufung möglich, über die die Mitgliederversammlung entscheidet.
6. Zahlungs- und Erfüllungsort für alle Leistungen der Mitglieder an den Verein ist Gefrees.

§ 7 **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied ist berechtigt, an den Veranstaltungen der Vereinsarbeit teilzunehmen, sowie Anträge zu stellen. Soweit Veranstaltungen kostenpflichtig sind,

ist die Teilnahme nur nach vorheriger Entrichtung der entsprechenden Gebühr möglich.

2. Das Stimmrecht steht allen ordentlichen Mitgliedern zu. Juristische Personen und Personenvereinigungen haben, soweit durch Mehrheitsbeschuß nicht anders entschieden wird, in der Mitgliederversammlung nur eine Stimme.
3. Stimmübertragung ist aufgrund schriftlicher Vollmacht zulässig, jedoch darf eine Person nicht mehr als zwei Stimmen besitzen.
4. Die Haftung der Mitglieder ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.

§ 8

Organe des Vereins - Vorstand

1. Vorstand i. S. d. §26 BGB sind
 - 1.1 der 1. Vorsitzende
 - 1.2 der stellvertretende Vorsitzende
 - 1.3 der Schatzmeister.
2. Der erweiterte Vorstand besteht aus
 - 2.1 den Personen unter 1.
 - 2.2 dem Schriftführer
 - 2.3 drei Beisitzern
 - 2.4 dem/der jeweiligen 1. Kindergartenleiter/in des Evangelischen Kindergartens. Er / Sie gehört dem erweiterten Vorstand von Amts wegen während der Dauer der Amtszeit an.
 - 2.5 dem/der jeweiligen Vertreter/in des Kindergartenträgers. Er / Sie gehört dem erweiterten Vorstand von Amts wegen während der Dauer der Amtszeit an.
 - 2.6 zwei Vertretern des Elternbeirats des Evangelischen Kindergartens. Sie gehören dem erweiterten Vorstand von Amts wegen während der Dauer der Amtszeit an.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der 1. Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vertreten. Im Innenverhältnis darf der stellvertretende Vorsitzende von seiner Vertreterbefugnis nur Gebrauch machen, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

Die Mitglieder des erweiterten Vorstands (Ziffern 2.1 bis 2.3) müssen Vereinsmitglieder sein. Der erweiterte Vorstand (Ziffern 2.1 bis 2.3) wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Neuwahl, auch außerhalb dieses Termins muß vorgenommen werden, wenn ein Vorstandsmitglied ausscheidet (Ergänzungswahl), wenn der gesamte Vorstand zurücktritt oder wenn der Vorstand das Vertrauen der Mitglieder nicht mehr besitzt.

Wählbar ist, wer über 18 Jahre alt ist und die Voraussetzung für die Mitgliedschaft erfüllt.

3. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;

- b) Einberufung der Mitgliederversammlung;
- c) Ausführen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Der erweiterte Vorstand tritt nach Bedarf, aber mindestens einmal im Quartal zusammen. Der erweiterte Vorstand beschließt die Verwendung der Vereinsmittel. Ihm obliegt die Leitung der Vereinsgeschäfte und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt.

Die Einberufung des erweiterten Vorstands erfolgt durch den 1. Vorsitzenden, bei Verhinderung durch seinen Stellvertreter, mit einer Ladungsfrist von mindestens acht Tagen, gerechnet ab Absendung der Einladung (unmittelbare direkte persönliche Einladung ist der Absendung gleichgestellt). Die Ladungsfrist kann in besonderen Fällen bis auf drei Tage gekürzt werden.

4. Von allen Sitzungen und Beschlüssen ist vom Schriftführer ein Protokoll anzufertigen. Die Niederschrift ist vom 1. Vorsitzenden und seinem Stellvertreter und dem Schriftführer abzuzeichnen.
5. Spendenquittungen sind vom Schatzmeister auszustellen und in der Buchführung zu vermerken.

§ 9 **Organe des Vereins, Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand jedes Jahr schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung muß mindestens zwei Wochen vorher bekanntgegeben werden. Form der Einberufung: Schriftliche Einladung und Aushang am Schwarzen Brett des Evangelischen Kindergartens Gefrees.

Der Mitgliederversammlung obliegt:

- a) Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstands und der Kassenprüfer;
- b) Entlastung des Vorstands;
- c) Neuwahl des Vorstands;
- d) Die Wahl von zwei Kassenprüfern, die nicht dem erweiterten Vorstand angehören dürfen;
- e) Änderung der Satzung;
- f) Die Beschußfassung über die Verwendung des Vereinsvermögens, soweit dieses in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fällt;
- g) Die Entscheidung über Berufungen an die Mitgliederversammlung insbesondere nach § 6 Ziff. 3;
- h) Beschußfassung über eingebrachte Anträge, soweit diese in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen;
- i) Beschußfassung über die Auflösung des Vereins.

Anträge zur Mitgliederversammlung sind schriftlich spätestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand einzureichen. Zu spät eingegangene oder in der Mitgliederversammlung persönlich vorgebrachte Anträge können nur behandelt werden, wenn deren Dringlichkeit durch die Zustimmung von zwei Dritteln

der anwesenden Mitglieder bestätigt wird. Im übrigen beschließt die Mitgliederversammlung zu Beginn mit einfacher Stimmenmehrheit auch darüber, ob die Stimmabgabe durch Handzeichen oder schriftlich erfolgen soll.

2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen stattfinden, wenn sie mindestens durch ein Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt werden.
3. Weitere Versammlungen können vom Vorstand einberufen werden. Die Einladung hierzu ist mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu versenden und gleichfalls am Schwarzen Brett des Evangelischen Kindergartens anzuschlagen.
4. Die Mitgliederversammlungen werden durch den Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.
Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden vom Schriftführer niedergelegt, vom 1. Vorsitzenden sowie von einem Vorstandsmitglied unterschrieben.

§ 10 Dauer und Auflösung des Vereins

1. Die Dauer des Vereins ist unbeschränkt. Eine Auflösung ist nur nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen möglich:

Der Verein kann aufgelöst werden, wenn ein Drittel der Mitglieder es beantragt und eine Mitgliederversammlung mit drei Viertel der anwesenden Mitglieder die Auflösung beschließt.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Evangelische Kirchengemeinde Gefrees, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung verwenden muss. Eine etwaige Eigentumsübertragung ist vorher mit dem zuständigen Finanzamt abzusprechen. Sofern der Verein Rücklagen gebildet oder sonstiges Vermögen erworben und Gewinn erzielt hat, haben ausscheidende Mitglieder keine Ansprüche an das Vereinsvermögen. Etwaige Leihgaben dagegen werden auf Antrag rückerstattet.

§ 11

1. Eine Änderung der Satzung kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
2. Satzungsänderungen und Satzungsergänzungen werden gleich behandelt. Sie müssen schriftlich festgehalten werden. Jede Änderung oder Ergänzung bedarf der Unterschrift von mindestens zwei Mitgliedern der Vorstandschaft.

§ 12 Ermächtigung der Vorstandschaft

Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder von einer Verwaltungsbehörde angeregt werden, alleine zu beschließen, sofern die in der Satzung enthaltenen Grundsätze unverändert bleiben und die Rechte der Mitgliederversammlung nicht angetastet werden.

§ 13 **Schlußbestimmungen**

1. Soweit in dieser Satzung nichts anderes festgehalten ist, gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches -BGB-, danach des Vereinsgesetzes und danach des Versammlungsgesetzes.
2. Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle Verbindlichkeiten aus dieser Satzung ist Ge-
frees.
3. Sollte eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen rechtsunwirksam sein
oder werden, so berührt dieses die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Ver-
trages nicht. In diesem Fall schlägt die Vorstandschaft der Mitgliederversammlung
eine Bestimmung, die der wegfallenden Bestimmung in rechtlich zulässiger Weise
gleich kommt zur Satzungsänderung vor.
4. Diese Satzung ist am 03.11.1995 errichtet und von der Gründungsversammlung
(Gründungsmitgliedern) durch anhängende Unterschriften bestätigt. Die Satzung
wird durch die Mitgliederversammlung vom 22.11.2021 geändert. Die Änderungen
treten mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Anlage:

Unterschriftenliste der Gründungsmitglieder